

Zeitschrift: Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 7-9 (1957-1960)

Heft: 32

Artikel: Münzen und Medaillen der Trivulzio im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich

Autor: Schwarz, Dietrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Genua 1498 sämtliche Immobilien. Über die Wüstung im germanischen Recht siehe v. Amira 230 ff.; im italienischen Statutarrecht: Kohler 65—71; Wüstung des Hauses bei Häresie und verbotenem Glücksspiel u. a. die Statuten von Lecco 14. Jahrhundert.

6. Kontumazverfahren und Bannisierung.

Andreas Heusler sagt darüber in der Einleitung zu den von ihm herausgegebenen Rechtsquellen des Kantons Tessin: «Wer ein Malefiz begangen hatte, suchte sich durch die Flucht über die Grenze in Sicherheit zu bringen. Erschien er auf Vorladung nicht vor Gericht, so wurde er verbannisiert, also Bandit, und wenn er als solcher im Lande betroffen wurde, so konnte und mußte er als vogelfrei von Jedermann gepackt und der Obrigkeit abgeliefert oder, falls er sich zur Wehr setzte, getötet werden.» Fast alle Statuten enthalten Vorschriften hierüber; sie nennen die Verbannisierung «ponere in banno maleficii» und ordnen die Konfiskation des Vermögens des flüchtigen Täters an «tam mobilia quam immobilia». Vorbehalten bleiben in einzelnen Statuten ausdrücklich die Ansprüche der Gläubiger und der (unschuldigen) Deszendenten, so in Lecco und in Bellinzona (1383). Die Vermögenskonfiskation konnte auch nur eine teilweise sein, im Betrage der ausgesprochenen Geldstrafe (Arona 14. Jahrh.), aber nicht bei Verurteilungen zum Tode. Die Konfiskation des Vermögens des flüchtigen Verbrechers «... hat prozessualischen, nicht strafrechtlichen Charakter; sie ist Folge der Flucht wegen der Tat, nicht Folge der Tat selbst» (Kohler 72) und ist in diesem speziell den Münzverbrechen gewidmeten Aufsatz nicht zu behandeln.

Literatur

1. *Quellen*. Als Teile des Corpus Statutorum Italicorum (verschiedene Herausgeber und Verlage) sind erschienen: Statuti del Lago d'Orta sec. XIV: Riviera ed Isola, Omegna, Gozzano 1946; Statuti del Lago Maggiore e della Val d'Ossola: Arona, Intra, Pallanza e Vallintrasca 1914; Statuti dei Laghi di Como e di Lugano I: Averbara e Taleggio, Dervio e Corenno, Valsassina 1913, II: Lecco, Valassina, Campione, Valsolda, Porlezza ed Osteno 1915. — Außerhalb des C. St. It.: Statuti di Bellano e Mandello (Lago di Como) sec. XIV, a cura di E. Anderloni e V. Adami 1932. — Statuti rurali Bresciani del secolo XIV: Bovegno, Cimmo ed Orzinuovi nella Val Trompia 1927. — Rechtsquellen des Kantons Tessin, hg. von Andreas Heusler (Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. 11 ff., 1892 ff.). — Statuten des Hochgerichtes Bergell, hg. von L. R. v. Salis (ebenda N. F. 13). — Rechtsquellen von Bormio, hg. von Paul Siegfried (ebenda N. F. 23—24). — Statuti di Valtellina 1548 (Nachdruck Coira 1737). — Statuta Comunitatis Novariae (1271), coll. Ant. Ceruti 1878.

2. *Darstellungen*. Karl v. Amira: Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte. (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse XXXI 3, 1922). — Rudolf His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen, 1935. — Ed. Osenbrüggen: Das Strafrecht der Langobarden 1863. — J. Kohler: Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert (Heft 2—6 der Studien aus dem Strafrecht) 1897 (enthält zahlreiche Belege aus mir z. Zeit nicht zugänglichen Quellen).

DIETRICH SCHWARZ

MÜNZEN UND MEDAILLEN DER TRIVULZIO IM SCHWEIZERISCHEN LANDESMUSEUM IN ZÜRICH

Neben den Münzen der Antike haben die Gepräge der Renaissance aus dem Gebiete der Lombardei das besondere Interesse unseres verehrten Ingenieurs Walter Niggeler gefunden. Zahlreiche künstlerisch hervorragende oberitalienische Testoni sind in seiner Sammlung enthalten. Die Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums hingegen nennt keine solchen ihr eigen, denn es sind noch keine aus einem schweizerischen

Münzfund durch irgendeine glückliche Fügung zu ihr gelangt. Dafür umfaßt die im Landesmuseum deponierte Sammlung der Zentralbibliothek Zürich einige prächtige derartige Exemplare. Ein Gebiet aber, auf dem das Landesmuseum selbst eine Serie von Medaillen und Münzen zusammenbringen konnte, die hochwertige Zeugen der oberitalienischen Renaissance sind, ist das Münzwesen der Grafen Trivulzio, der zeitweiligen Herren des Misox, des größten der charaktervollen bündnerischen Südtäler. Es dürfte deshalb in den Rahmen dieses Heftes der Münzblätter, das einem Schweizer gewidmet ist, dessen Wiege nicht fern von den verschiedenen Münzstätten der Trivulzio stand, passen, wenn hier ein Hinweis auf diese Spezialsammlung des Landesmuseums gegeben wird.

Im Dezember 1957 war es dem Museum vergönnt, ein außergewöhnlich schönes und interessantes Stück zu erwerben: eine große viereckige Bildnisplakette des Gian Giacomo Trivulzio il Magno. Als ich in der «Neuen Zürcher Zeitung» einen kurzen Bericht über diese wichtige Neuerwerbung veröffentlichen konnte, führte ich die Gründe an, weswegen das Landesmuseum die Münzen und Medaillen des mailändischen Grafen-, später Fürstenhauses der Trivulzio erwerben kann: deren Münzstätten standen während längerer Zeit auf schweizerischem Boden, die Trivulzio selbst waren Territorialherren auf heute schweizerischem Hoheitsgebiet. Allerdings, die Gepräge der späteren Fürsten dieses Hauses entstanden in der Ortschaft Retegno (in der Umgebung von Lodi), die 1654 zur Reichsbaronie erhoben worden war. Da auf einem Teil dieser Münzen von Retegno auch noch der Titel von Misox — obschon die Grafschaft schon 1549 durch Kauf von Gian Francesco an die Talleute übergegangen war — in Erscheinung tritt, fanden auch diese Münzreihen Eingang in die Sammlungen von schweizerischen Münzen, obschon sie mit der Schweiz gar nichts mehr zu tun haben. So sind auch im Landesmuseum entsprechende Stücke vorhanden. Die letzten Prägungen der Fürsten Trivulzio wurden übrigens nicht mehr in Retegno, sondern in der Münze zu Wien in den Jahren 1724 und 1726 vorgenommen.

In der Sammlung des Landesmuseums und der Zentralbibliothek Zürich sind heute im ganzen 85 Münzen und 10 Medaillen des Hauses Trivulzio vorhanden, dazu kommen noch eine moderne Nachprägung eines Dukaten, zwei zeitgenössische Nachprägungen anderer italienischer Münzstätten, nämlich Desana und Montanaro, ein Galvano und einige Gipsabgüsse. Die Serie von 85 Münzen gliedert sich in 4 Goldmünzen (2 Scudi des Gian Giacomo il Magno, ein Doppio Ongaro des Antonio Teodoro und ein 10 Zecchinestück des gleichen Fürsten), 17 Großsilberstücke aus der Prägeserie von Retegno mit Taler-mehrfachen, Talern und Halbtalern, 7 Testoni des Gian Giacomo il Magno — von besonders hoher künstlerischer Qualität — und seines Enkels Gian Francesco — diese mit dessen jugendlichem Bildnis —, 31 mittlere Stücke wie Cavallotti und Grossi und schließlich 26 Kleinmünzen, vor allem des Gian Giacomo il Magno.

Die Medaillen umfassen namentlich Stücke des Gian Giacomo il Magno, insbesondere die im Jahresbericht 1957 des Schweizerischen Landesmuseums publizierte große Plakette, die am gleichen Ort abgebildete quadratische, zweiseitige Plakette von 1499, die etwas später entstandenen Medaillen mit dem Altersbildnis des Condottiere (auch diese im genannten Jahresbericht im Bild zu sehen) und die schöne Spätrenaissancemedaille des Gian Francesco von P. P. Galeotto von ungefähr 1540 in mehreren Exemplaren.

Wenn man diesen Bestand mit dem von den Brüdern Francesco und Ercole Gnechi in ihrem Werk «Le monete dei Trivulzio» von 1887 publizierten Katalog oder mit den auf die Münzstätten Misox, Musso, Retegno und Roveredo aufgeteilten Verzeichnissen der trivulzianischen Münzen im Corpus Nummorum Italicorum vergleicht, erkennt man, daß unsere nationale Sammlung wohl sehr reich, aber von Vollständigkeit weit entfernt ist. Immerhin zählt sie ein Stück, das den Gnechi noch nicht bekannt war, da es wohl erst

wesentlich später durch einen Fund zum Vorschein kam: den prachtvollen Scudo d'oro des Gian Giacomo Trivulzio, der im Jahresbericht 1947 des Schweizerischen Landesmuseums zum erstenmal publiziert wurde und der vorläufig als Unicum gelten darf. Und dazu kam 1957, wie schon erwähnt, die einzigartige große Bronzeplakette. Aber auch unter den übrigen Stücken können einige große Kostbarkeiten festgestellt werden, auf die aber hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann.

Emilio Tagliabue hat in einem Aufsatz der Rivista Italiana di Numismatica (anno III, 1890) beweisen zu können geglaubt, in der Herrschaft Misox sei nur in Roveredo und nie im Kastell Misox geprägt worden. Es bietet sich hier die Gelegenheit zu der Bemerkung, daß seine Beweisführung uns nicht ganz überzeugend scheint. Denn die Belehnungsurkunden, die doch sicher unter Mitwirkung Gian Giacomos und anderer Ortskundiger abgefaßt wurden, sprechen allzu deutlich für eine Münztätigkeit im Kastell selbst, und auch die Schloßinventare sind nicht so stumm hinsichtlich Münzeinrichtungen, wie Tagliabue es darstellen möchte. Es bleibt immer noch die Möglichkeit offen, daß im Palast in Roveredo und im Schloß Misox geprägt wurde je nach den politischen und militärischen Lagen.

Eine persönliche Erinnerung darf der Schreiber dieser Zeilen vielleicht noch beifügen. An einer Auktion, an der zahlreiche Münzen der Trivulzio zum Verkauf gelangten, hatte er in einem allerdings überaus schlecht erhaltenen Stück, das zudem noch vergoldet gewesen war, einen außerordentlich seltenen Grosso des Gian Giacomo il Magno erkannt. Die übrigen Auktionsteilnehmer waren durch den schlechten Erhaltungszustand offenbar davon abgeschreckt worden, das Stück überhaupt etwas näher zu betrachten und sich dafür zu interessieren. So blieb er der einzige Bieter, dem das Stück denn auch mit Fr. 6.— zugeschlagen wurde, unter etwas höhnischem Lächeln und ironischen Glückwünschen der Anwesenden. Er ließ sich dadurch nicht anfechten und war es zufrieden, einen der seltensten Grossi des Gian Giacomo der Sammlung beifügen zu können.

Auch weiterhin besteht die Absicht, die heutige wertvolle Serie zu ergänzen, um mit der Zeit ein immer vollständigeres Bild von der Münzprägung der Trivulzio auf dem Boden der Schweiz geben zu können.

NUMISMATISCHE MISZELLEN — MÉLANGES NUMISMATIQUES

14. Fälschung des Schweizer 100-Franken-Stückes 1925

In letzter Zeit sind außer den bereits bekannten Fälschungen von englischen Sovereigns, Schweizer Vreneli und deutschen 20-, 10- und 5-Mark-Stücken neuerdings auch falsche Schweizer 100-Franken-Stücke aufgetaucht. Es dürfte für die Leser der «Schweizer Münzblätter» von Interesse sein, die wichtigsten Charakteristica dieser Fälschung zu erfahren.

Am leichtesten sind die Stücke auf der Vorderseite als Fälschungen erkennbar. Diese ist, im Gegensatz zu den echten Stücken, teilweise mattiert, wodurch die Stücke eine sonderbare, dunkle Farbe erhalten haben. Der Himmel ist bei den echten Stücken stark glänzend, und bei den falschen haben auch die Haare des Frauenkopfes rechts oben noch etwas von diesem Glanz abbekommen.

Die Schrift des Wortes HELVETIA ist wesentlich kleiner als auf dem Original, und deren Querschnitt ist rund, währenddem bei den echten Stücken die Schrift kantig ist, mit eckigem Querschnitt der Buchstaben.

Der Graveurname F. Landry sieht bei den echten Stücken so aus: F. LANDRY, d. h. der Anfangsbuchstabe L von Landry ist größer als die übrigen Lettern (gleich groß wie das